

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0157/2007**

24.4.2007

**\*\*\*|**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft  
(KOM(2006)0684 – C6-0428/2006 – 2006/0236(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Eva-Britt Svensson

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	16
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL .....	29
VERFAHREN .....	44



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft  
(KOM(2006)0684 – C6-0428/2006 – 2006/0236(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0684)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie Artikel 95 und 133 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0428/2006),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0157/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 4

(4) Infolgedessen **laufen** Pelzhändler – **insbesondere wenn sie** Pelze vertreiben, bei denen die Spezies, von der sie stammen, nicht angegeben und auch nicht leicht erkennbar ist, oder wenn sie Produkte erwerben, die solche Pelze

(4) Infolgedessen **haben** Pelzhändler **in der EU einen freiwilligen Verhaltenskodex für das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten und für den Handel mit diesen Fellen und**

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

enthalten – **Gefahr**, mit den betreffenden Produkten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht rechtmäßig handeln zu können oder zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, die darauf abzielen, die Verwendung von Katzen- und Hundefellen zu verhindern.

**Produkten eingeführt. Dieser Verhaltenskodex hat sich jedoch als unzureichend erweisen, um die Einfuhr und den Verkauf von Katzen- und Hundefellen zu verhindern, insbesondere für Pelzhändler, die** Pelze vertreiben, bei denen die Spezies, von der sie stammen, nicht angegeben und auch nicht leicht erkennbar ist, oder wenn sie Produkte erwerben, die solche Pelze enthalten, **und die Gefahr laufen**, mit den betreffenden Produkten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht rechtmäßig handeln zu können oder zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, die darauf abzielen, die Verwendung von Katzen- und Hundefellen zu verhindern.

#### *Begründung*

*Selbst ein freiwilliger Verhaltenskodex, der von der EU für die Pelzindustrie aufgestellt wurde, konnte skrupellose Händler nicht davon abhalten, zu versuchen, Hunde- und Katzenfelle als „rechtmäßige“ Pelze aus zugelassenen Pelzfarmen auszugeben, indem sie fiktive Namen wie Sobaki, Gae-Wolf und asiatischer Schakal verwenden.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 5

(5) Die unterschiedlichen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Katzen- und Hundefelle **stellen Beschränkungen des gesamten Pelzhandels dar. Solche Maßnahmen** behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, **da die Existenz verschiedener Rechtsvorschriften die Pelzgewinnung generell beeinträchtigt und den freien Verkehr von rechtmäßig eingeführten oder in der Gemeinschaft gewonnenen Pelzen erschwert. Unterschiedliche rechtliche Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für die Pelzhändler mit zusätzlichen Belastungen und Kosten verbunden.**

(5) Die unterschiedlichen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Katzen- und Hundefelle behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

*Begründung*

*Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist schon an sich Grund genug für die Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts durch die vorgeschlagene Verordnung. Es bedarf keiner langatmigen Erläuterung des allgemeinen Pelzhandels.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 6

(6) Außerdem **werden Verbraucher, die gewöhnlich Pelze und Pelzprodukte kaufen, durch die Ungewissheit über die Rechtslage in anderen** Mitgliedstaaten davon abgehalten, dort Käufe zu tätigen.

(6) Außerdem **ist die Öffentlichkeit durch die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen in den verschiedenen** Mitgliedstaaten **verwirrt, wodurch der Handel behindert wird.**

*Begründung*

*Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten. Vielmehr soll der Handel mit Katzen- und Hundefellen verboten werden.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürften deshalb **das Inverkehrbringen von Pelzen und Pelzprodukten, die von anderen Spezies als Katzen und Hunden stammen, erleichtern** und Störungen **auf dem Binnenmarkt für Pelze und Pelzprodukte allgemein** verhindern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürften deshalb **die in allen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen Anforderungen für das Verbot des Verkaufs, der Herstellung, des Feilbietens und des Vertriebs von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die solche Felle enthalten, klarstellen** von **dadurch** Störungen **des Binnenmarkts für alle ähnlichen Produkte** verhindern.

*Begründung*

*Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten. Vielmehr soll der Handel mit Katzen- und Hundefellen verboten werden, und die rechtlichen Anforderungen für alle Mitgliedstaaten sollen klargestellt werden.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 8

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts **für Pelze und Pelzprodukte** beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein innergemeinschaftliches Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein innergemeinschaftliches Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

#### *Begründung*

*Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten. Vielmehr soll der Handel mit Katzen- und Hundefellen verboten werden.*

#### Änderungsantrag 6 Erwägung 9

(9) Mit einer Kennzeichnungspflicht könnte nicht dasselbe Ergebnis erzielt werden, da sie **alle Pelzhändler unabhängig davon, ob sie am Handel mit Katzen- und Hundefellen beteiligt sind**, unverhältnismäßig belasten würde. **Eine Kennzeichnung wäre** auch unverhältnismäßig teuer **bei Produkten, die nur zu einem sehr kleinen Teil aus Pelz bestehen**.

(9) Mit einer Kennzeichnungspflicht könnte nicht dasselbe Ergebnis erzielt werden, da sie **den Bekleidungshandel im Allgemeinen, einschließlich der auf falsche Pelze spezialisierten Händler**, unverhältnismäßig belasten würde **und** auch unverhältnismäßig teuer **wäre**. **Darüber hinaus würden die Kosten auf die Mitgliedstaaten abgewälzt, die aus Katzen- oder Hundefellen hergestellte Erzeugnisse testen müssten, von denen sie annehmen, dass sie in betrügerischer Absicht anders gekennzeichnet wurden**.

#### *Begründung*

*In einigen Drittländern ist es billiger, Katzen- und Hundefelle zu verwenden als synthetische oder falsche Pelze herzustellen. Solche Felle, die gefärbt werden und dann wie falsche Pelze aussehen, wurden bereits als Kleidungsstücke in Geschäften und Warenhäusern in der EU zum Verkauf angeboten. Skrupellose Händler würden regelmäßig gegen eine Kennzeichnungspflicht verstoßen, sie ignorieren oder umgehen, und eine Kennzeichnungspflicht würde die gesamte Bekleidungsindustrie finanziell unverhältnismäßig*

*stark belasten. Die Mitgliedstaaten würden ferner die Kosten für das Testen von Erzeugnissen zu tragen haben, von denen sie annehmen, dass sie in betrügerischer Absicht falsch etikettiert wurden.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Die Verhängung eines Verbots für den Verkauf, die Herstellung, das Feilbieten und den Vertrieb von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, gleich woher sie stammen, steht mit den internationalen Verpflichtungen der EU in Einklang, da dieses Verbot gleichermaßen für einheimische wie für ausländische Erzeuger gilt und jegliche Diskriminierung der Erzeugnisse ausländischer Konkurrenten vermieden wird. Ein derartiges Verbot steht auch mit den Bestimmungen internationaler Vereinbarungen in Einklang, die die EU geschlossen hat und die ausdrücklich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Tieren und zur Verhinderung betrügerischer Handelspraktiken im internationalen oder im inländischen Handel erlauben.***

*Begründung*

*Durch die Anwendung einer solchen Verordnung auf einheimische und ausländische Produkte und Händler wäre die Übereinstimmung der Verordnung mit den WTO-Bestimmungen gewährleistet.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 10

(10) In der Gemeinschaft werden Katzen und Hunde traditionell **weder** als Pelztier gehalten **noch werden** ihre Felle zur Pelzherstellung eingeführt. In der Tat kommen die meisten Produkte aus Katzen- und Hundefell, die in der Gemeinschaft anzutreffen sind, aus Drittländern. Im

(10) In der Gemeinschaft werden Katzen und Hunde traditionell **nicht** als Pelztier gehalten. **Gleichwohl wurden in einigen Fällen** ihre Felle zur Pelzherstellung eingeführt. In der Tat kommen die meisten Produkte aus Katzen- und Hundefell, die in der Gemeinschaft anzutreffen sind, aus

Interesse einer größeren Wirksamkeit des Verbots des innergemeinschaftlichen Handels sollte gleichzeitig die Einfuhr dieser Produkte in die Gemeinschaft verboten werden. Ein solches Einfuhrverbot entspräche auch den von vielen Bürgern geäußerten ethischen Bedenken gegen eine mögliche Einfuhr von Katzen- und Hundefellen in die Gemeinschaft, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass diese Tiere auf unmenschliche Art gehalten und getötet werden.

Drittländern. Im Interesse einer größeren Wirksamkeit des Verbots des innergemeinschaftlichen Handels sollte gleichzeitig die Einfuhr dieser Produkte in die Gemeinschaft verboten werden. Ein solches Einfuhrverbot entspräche auch den von vielen Bürgern geäußerten ethischen Bedenken gegen eine mögliche Einfuhr von Katzen- und Hundefellen in die Gemeinschaft, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass diese Tiere auf unmenschliche Art gehalten und getötet werden.

#### *Begründung*

*In der EU wurden aus importierten Hundefellen hergestellte lange Pelzmäntel sowie aus Hunde- und Katzenhaut hergestellte kleine Teppiche und Decken gekauft.*

#### Änderungsantrag 9 Erwägung 12

**(12) Es ist jedoch zweckmäßig, *entfällt***  
***Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, für den Fall zuzulassen, dass die Felle von Katzen und Hunden stammen, die nicht zum Zweck der Fellgewinnung gehalten oder getötet wurden, und dass diese Felle als solche gekennzeichnet werden, so dass dadurch das Vertrauen der Verbraucher in Pelze und Pelzprodukte nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist es zweckmäßig, eine Ausnahme vom Verbot für den Fall zuzulassen, dass die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft zum Zweck des persönlichen Gebrauchs erfolgt und deshalb davon auszugehen ist, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.***

#### *Begründung*

*Es ist nicht Sache der EU, ein Urteil über die kulturellen Traditionen von Drittländern zu*

*fällen, weshalb eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot unnötig und nicht erwünscht ist. Drittländer, die Katzen und Hunde zur Fleischgewinnung züchten, können frei darüber befinden, was mit deren Fellen auf ihren eigenen inländischen Märkten geschehen soll. Die EU sollte den Versand solcher Felle nicht gutheißen, indem sie irgendwelche Ausnahmen vom allgemeinen Verbot zulässt. Eine solche Ausnahme würde ein riesiges Schlupfloch schaffen, das dann von Händlern aller Katzen- und Hundefellsendungen rücksichtslos ausgenützt würde und die gesamte Verordnung so nutzlos machen würde.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 15

(15) Die Mitgliedstaaten sollten die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängenden Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass sie angewendet werden. ***Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***

(15) Die Mitgliedstaaten sollten die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängenden Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass sie angewendet werden. ***Insbesondere sollten Mitgliedstaaten, die Sendungen von Katzen- und Hundefellen im Anschluss an die Umsetzung dieser Verordnung beschlagnahmen, befugt sein, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften solche Sendungen im Falle eines erstmaligen Verstoßes zu beschlagnahmen und zu vernichten und bei einem wiederholten Verstoß den betreffenden Händlern die Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für den Handel mit allen Fellarten zu entziehen.***

*Begründung*

*Obwohl das Europäische Parlament und der Rat nicht die Absicht haben, in den Gesetzgebungsprozess der Mitgliedstaaten einzugreifen, soweit die Umsetzung dieser Verordnung betroffen ist, hätte die Praxis, unter anderem Lieferungen von Katzen- und Hundefellen, die unter Missachtung der Vorschriften der Verordnung in die Gemeinschaft verbracht werden sollen, zu beschlagnahmen und zu zerstören, in Verbindung mit der Entziehung der Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für alle Arten von Fellen eine heilsame Wirkung auf Händler, die die gesetzlichen Vorschriften missachten.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 1

Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht

Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht

noch in die Gemeinschaft ein- bzw. aus ihr ausgeführt werden.

noch in die Gemeinschaft ein- bzw. aus ihr ausgeführt werden. **Der Verkauf, die Herstellung, das Feilbieten und der Vertrieb von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, ist ebenfalls verboten.**

*Begründung*

*Durch die Aufnahme des Verkaufs, der Herstellung, des Feilbietens sowie des Transports und Vertriebs wird die Verordnung noch deutlicher und jegliche Zweifel werden ausgeräumt.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 2 Spiegelstrich 1

– „Katze“ ein Tier der Spezies *Felis catus*;

– „Katze“ ein Tier der Spezies *Felis silvestris*;

Änderungsantrag 13  
Artikel 2 Spiegelstrich 2

– „Hund“ ein Tier der Spezies *Canis familiaris*.

– „Hund“ ein Tier der Spezies *Canis lupus familiaris*.

Änderungsantrag 14  
Artikel 2 Spiegelstrich 2 a (neu)

**- „Felle“, Felle, Tierhäute und Bälge und jeden anderen Teil der in diesem Artikel genannten Tiere, aus denen Fell gewonnen werden kann;**

*Begründung*

*Diese Definition greift diesbezügliche Rechtsvorschriften in den USA und Australien auf. Damit soll vermieden werden, dass alle anderen Erzeugnisse als bloße Felle in Verkehr gebracht werden können, da es Hinweise darauf gibt, dass auch bestimmte Güter gehandelt wurden, die aus Katzen- und Hundebälgen oder -häuten hergestellt wurden.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 4 Absatz 2

**2. Ausnahmebestimmungen von den in Artikel 1 festgelegten Verboten für diejenigen Felle oder Produkte, die solche Felle enthalten,** **entfällt**

**– die als Felle von nicht zum Zweck der Fellgewinnung gehaltenen oder getöteten Katzen oder Hunden gekennzeichnet sind, oder**

**– die als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt werden.**

#### *Begründung*

*Die Rechtsvorschriften sollten keine Gelegenheit schaffen, die verbotenen Erzeugnisse durch irreführende Etikettierung auf den EU-Markt zu bringen. Da die Etikettierung von Fellen im EU-Recht noch nicht reguliert ist, könnte diese Bestimmung keine Gewähr für eine präzise Etikettierung importierter Felle bieten, und es bestünde weiter die große Gefahr einer Falschetikettierung und von Fehlinformationen für die Verbraucher. Im Vergleich dazu sind weder im US-amerikanischen Recht noch im australischen Recht ähnliche Ausnahmen vorgesehen.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 5 a (neu)

#### *Artikel 5a*

##### *Berichterstattung*

***Ein Jahr nach der Vorlage des zweiten Jahresberichts durch die Mitgliedstaaten erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung dieser Richtlinie Bericht. Dieser Bericht wird nach der Vorlage des vierten Jahresberichts durch die Mitgliedstaaten aktualisiert. Die Berichte der Kommission werden veröffentlicht.***

Änderungsantrag 17  
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche

Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens bis zum [dd/mm/yyyy] mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

***administrativen und welche etwaigen strafrechtlichen*** Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens bis zum [dd/mm/yyyy] mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

#### *Begründung*

*Fünf Mitgliedstaaten haben Produkte, die Katzen- und Hundefelle enthalten, gesetzlich verboten, und weitere zehn Mitgliedstaaten haben Maßnahmen eingeführt, mit denen der Handel mit diesen Produkten verboten oder eingeschränkt werden soll. Mehrere Mitgliedstaaten wenden bei Vergehen gegen Tiere das Strafrecht an, insbesondere bei Katzen und Hunden. Diese Vergehen müssen unbedingt soweit wie möglich auf der Ebene der Mitgliedstaaten strafrechtlich geahndet werden.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

***Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls auch die Möglichkeit von Gruppenklagen in Betracht ziehen.***

#### *Begründung*

*Wenn das rechtliche Regelwerk für solche Fragen in einem Mitgliedstaat dies erlaubt, sollten Gruppenklagen in Betracht gezogen werden, damit interessierte Gruppen an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligt werden.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 6 Absatz 1 b (neu)

***Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Sanktionen Bericht.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung zur Einführung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen gerecht werden. Ohne eine*

*regelmäßige Berichterstattung über die Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen, der verhängten Sanktionen und andere einschlägige Informationen ist dies nicht zu gewährleisten.*

#### Änderungsantrag 20

#### Artikel 6 a (neu)

##### **Artikel 6 a**

##### **Durchsetzung**

***Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich über die Durchsetzung dieser Verordnung und die Angemessenheit der dafür vorgesehenen Ressourcen Bericht. In diesem Bericht sind auch Informationen über die Vorkehrungen für die Ausbildung von Zollbeamten und die Verfahren enthalten, mit denen diese die wirksame Identifizierung von Produkten, die Katzen- und Hundefelle enthalten, sowie geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung durchführen.***

##### *Begründung*

*Damit diese Verordnung ihr Ziel erreicht, Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass sie gemeinschaftsweit wirksam durchgesetzt wird. Daher sollte von den Mitgliedstaaten verlangt werden, regelmäßig über ihre Bemühungen zur Durchsetzung Bericht zu erstatten und ausreichende Informationen zu liefern, die ein Urteil über die Effizienz dieser Bemühungen erlauben.*

## BEGRÜNDUNG

Nachdem Verbraucher und Bürger in der ganzen Union eine große Zahl von Petitionen eingereicht und ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht haben, wird mit dieser Verordnung endlich vorgeschlagen, das Inverkehrbringen von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten (d.h. die als Futter oder Besatz an Kleidungsstücken oder Spielzeug verwendet werden) – und die Einfuhr in die Gemeinschaft sowie die Ausfuhr aus der Gemeinschaft – zu verbieten. Durch das Verbot würden die bestehenden unterschiedlichen Maßnahmen ersetzt, die verschiedene Mitgliedstaaten anwenden, um die Herstellung von Katzen- und Hundefellen und/oder den Handel mit diesen Fellen zu verbieten. Mit dem Vorschlag soll weiter sichergestellt werden, dass die Informationen über neue Methoden der Aufdeckung von Katzen- und Hundefellen in Abgrenzung zu anderen Fellarten der Kommission zur Verfügung gestellt und zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Insgesamt scheint in allen Mitgliedstaaten sehr großer Konsens darüber zu bestehen, dass der Handel mit Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten in der Gemeinschaft sowie die Einfuhr dieser Felle inakzeptabel sind. Außerdem zielt dieser Vorschlag im Wege seiner Rechtsgrundlage darauf ab, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes zu vermeiden und den freien Verkehr rechtmäßig gehandelter Felle und Pelzprodukte im Allgemeinen sicherzustellen.

Die Berichterstatterin unterstützt diesen Vorschlag nachdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass alle rechtlichen Schlupflöcher, die das Einfuhr- und Handelsverbot als solches gefährden, beseitigt werden müssen und dass die Zollkontrollen verschärft und schärfere administrative – und gegebenenfalls auch strafrechtliche – Sanktionen der Mitgliedstaaten vorgesehen werden müssen, damit ein Rahmen geschaffen wird, der wirklich abschreckende Wirkung hat und mit dem dieser schändliche und illegale Handel tatsächlich eingedämmt werden kann.

21.3.2007

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (KOM(2006)0684 – C6-0428 – 2006/0236(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Struan Stevenson

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine Verordnung über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft. Ahnungslose Käufer in Europa waren sich viel zu lange nicht bewusst, dass viele von ihnen gekaufte Waren aus Katzen- und Hundefellen gemacht sind. Parkakapuzen, Damenjacken, Pullover, Handschuhe und Hüte haben oft eine Fellapplikation. In Souvenirläden in der ganzen EU werden häufig niedliche kleine Plüschtiere in Weidenkörben verkauft. Man hat nach DNA-Tests an aus China eingeführten und in der EU gekauften Pelzmänteln festgestellt, dass zu ihrer Herstellung die Felle von über 40 Schäferhundwelpen verwendet worden waren. Die Etiketten auf diesen Waren geben nur selten den Ursprung des Fells preis. Wenn die Waren überhaupt gekennzeichnet sind, tragen sie oft verwirrende Namen wie Sobaki, Gae-Wolf, asiatischer Schakal usw., die die Kunden in die Irre führen und den wahren Ursprung des Fells verschleiern sollen. Diese Bezeichnungen sagen nie etwas aus über die schreckliche Wahrheit, dass diese Erzeugnisse oft aus Katzen- und Hundefellen hergestellt wurden.

In diesem Sektor tätige NRO schätzen, dass allein in China jährlich etwa 2 Millionen Hunde und Katzen zu diesem Zweck getötet werden, nur um den europäischen Markt zu beliefern. Diese Tiere werden auf grausamste Weise getötet, Katzen werden außerhalb ihrer Käfige unter den Augen anderer Katzen stranguliert und Hunde werden in einer Metallschlinge gefangen und dann aufgeschlitzt, bis sie ausbluten, da die Drahtschlinge ihre Kehle durchschneidet. Ziel dieser Verordnung ist es, den lukrativen EU-Markt, der diesen grausamen Handel mit China und anderen Teilen Asiens gefördert hat, zu schließen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat jedoch einige wichtige Bemerkungen zu dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zu unterbreiten:

- 1) Wir möchten hervorheben, dass sich ein freiwilliger Verhaltenskodex von Pelzhändlern in der EU als unzureichend für die Verhinderung der Einfuhr und des Verkaufs dieser Erzeugnisse erwiesen hat.
- 2) Obwohl wir Maßnahmen billigen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten, halten wir es nicht für notwendig, dass im Verordnungsvorschlag der umfassendere Pelzhandel in der EU *an sich* gefördert wird. Das ist nicht der Zweck dieser Verordnung, die nicht darauf abzielt, die EU-Bürger zum Kauf von Pelzerzeugnissen anzuhalten, sondern eher bezweckt, aus Katzen- und Hundefell hergestellte Erzeugnisse zu verbieten.
- 3) Die rechtlichen Erfordernisse sollten klarstellen, dass das Verbot für den Verkauf, die Herstellung, das Anbieten zum Kauf, die Beförderung und den Vertrieb von Katzen- und Hundefellen sowie von Erzeugnissen, bei denen solche Felle verarbeitet wurden, gilt.
- 4) Eine Kennzeichnungspflicht würde nicht das gewünschte Ergebnis der Beendigung dieses grausamen Handels erreichen. Außerdem würde es eine übermäßige Kostenbelastung für den Bekleidungshandel im Allgemeinen und die Mitgliedstaaten im Besonderen mit sich bringen.
- 5) Da ein solches Verbot gleichermaßen für inländische als auch für ausländische Hersteller gelten würde und den Bestimmungen internationaler Vereinbarungen entspricht, bei denen die EU Vertragspartei ist, die ausdrücklich Maßnahmen vorsehen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen und die Anwendung irreführender Handelspraktiken im internationalen oder im Binnenhandel zu verhindern, würde es den Vorschriften der WTO entsprechen.
- 6) Eine Ausnahmeregelung von dem allgemeinen Verbot eingeführter Felle von Tieren, die eher wegen ihres Fleisches als wegen ihres Fells gehalten werden, ist unnötig und unwillkommen und sollte vollständig aus dem Verordnungsvorschlag gestrichen werden. Drittländern, die Katzen und Hunde wegen ihres Fleisches halten, steht es frei, deren Felle auf ihren eigenen Inlandsmärkten zu verkaufen. Die EU sollte Lieferungen von derartigen Tierfellen nicht durch eine Ausnahmeregelung von dem allgemeinen Verbot zulassen. Auf jeden Fall würde eine solche Ausnahmeregelung ein Schlupfloch darstellen, durch das weiterhin unter dem Vorwand, dass diese Tierfelle von Tieren stammen, die wegen ihres Fleisches gehalten werden, Katzen- und Hundefelle in die EU gelangen würden.
- 7) Die Mitgliedstaaten, die im Anschluss an die Durchsetzung des Verbots Sendungen von Katzen- und Hundefellen beschlagnahmen, sollten befugt sein, derartige Sendungen im Falle eines erstmaligen Verstoßes zu beschlagnahmen und zu vernichten und bei einem wiederholten Verstoß die Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für den Handel mit allen Fellarten zu entziehen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 4

(4) Infolgedessen laufen Pelzhändler - **insbesondere wenn sie** Pelze **vertreiben**, bei denen die Spezies, von der sie stammen, nicht angegeben und auch nicht leicht erkennbar ist, oder wenn sie Produkte erwerben, die solche Pelze enthalten - Gefahr, mit den betreffenden Produkten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht rechtmäßig handeln zu können oder zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, die darauf abzielen, die Verwendung von Katzen- und Hundefellen zu verhindern.

(4) Infolgedessen **führten** Pelzhändler **in der EU einen freiwilligen Verhaltenskodex ein, der die Ein- und Ausfuhr von bzw. den Handel mit Katzen- und Hundefellen und Produkten, die solche Pelze enthalten, verbietet. Dies hat sich jedoch als unzureichend erwiesen, um die Einfuhr und den Verkauf von Katzen- und Hundefellen zu verhindern, insbesondere, wenn Pelzhändler mit Pelzen handeln**, bei denen die Spezies, von der sie stammen, nicht angegeben und auch nicht leicht erkennbar ist, oder wenn sie Produkte erwerben, die solche Pelze enthalten, **und** Gefahr laufen, mit den betreffenden Produkten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht rechtmäßig handeln zu können oder zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, die darauf abzielen, die Verwendung von Katzen- und Hundefellen zu verhindern.

### Begründung

*Sogar ein freiwilliger Verhaltenskodex, der von der Pelzindustrie der EU eingeführt wurde, konnte skrupellose Händler nicht von dem Versuch abhalten, Katzen- und Hundefelle als „rechtmäßige“ Pelze von lizenzierten Pelzfarmen durch den Rückgriff auf Phantasienamen wie Sobaki, Gae Wolf und Asiatischer Schakal auszugeben.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 5

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die unterschiedlichen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Katzen- und Hundefelle **stellen Beschränkungen des gesamten Pelzhandels dar. Solche Maßnahmen** behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, **da die Existenz verschiedener Rechtsvorschriften die Pelzgewinnung generell beeinträchtigt und den freien Verkehr von rechtmäßig eingeführten oder in der Gemeinschaft gewonnenen Pelzen erschwert. Unterschiedliche rechtliche Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für die Pelzhändler mit zusätzlichen Belastungen und Kosten verbunden.**

(5) Die unterschiedlichen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Katzen- und Hundefelle behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

#### *Begründung*

*Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist an sich eine ausreichende Begründung für die Angleichung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Wege der vorgeschlagenen Verordnung. Eine ausführliche Darlegung des allgemeinen Pelzhandels ist nicht notwendig.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 6

(6) Außerdem **werden Verbraucher, die gewöhnlich Pelze und Pelzprodukte kaufen, durch die Ungewissheit über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten davon abgehalten, dort Käufe zu tätigen.**

(6) Außerdem **ist die Öffentlichkeit verwirrt über die Vielfalt der gesetzlichen Erfordernisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten, die ein Handelshemmnis schaffen.**

#### *Begründung*

*Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten; sie zielt vielmehr darauf ab, den Handel mit Katzen- und Hundefellen zu verbieten.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 7

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **dürften** deshalb **das**

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **sollten** deshalb **die rechtlichen**

***Inverkehrbringen von Pelzen und Pelzprodukten, die von anderen Spezies als Katzen und Hunden stammen, erleichtern und Störungen auf dem Binnenmarkt für Pelze und Pelzprodukte allgemein verhindern.***

***Erfordernisse in allen Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verbot des Verkaufs, der Herstellung, des Angebots zum Kauf, des Transports und der Vermarktung von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, die solche Felle enthalten, klarstellen und dadurch Störungen des Binnenmarkts für alle anderen ähnlichen Produkte verhindern.***

#### *Begründung*

*Ziel dieser Verordnung ist es nicht, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten; sie zielt vielmehr darauf ab, den Handel mit Katzen- und Hundefellen zu verbieten und die gesetzlichen Erfordernisse in allen Mitgliedstaaten klarzustellen.*

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 8

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts **für Pelze und Pelzprodukte** beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein innergemeinschaftliches Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein innergemeinschaftliches Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

#### *Begründung*

*Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Öffentlichkeit in der EU zum Kauf von Pelzprodukten anzuhalten; sie zielt vielmehr darauf ab, den Handel mit Katzen- und Hundefellen zu verbieten.*

#### Änderungsantrag 6 Erwägung 9

(9) Mit einer Kennzeichnungspflicht könnte

(9) Mit einer Kennzeichnungspflicht könnte

nicht dasselbe Ergebnis erzielt werden, da sie **alle Pelzhändler unabhängig davon, ob sie am Handel mit Katzen- und Hundefellen beteiligt sind**, unverhältnismäßig belasten würde. Eine Kennzeichnung wäre auch unverhältnismäßig teuer **bei Produkten, die nur zu einem sehr kleinen Teil aus Pelz bestehen**.

nicht dasselbe Ergebnis erzielt werden, da sie **den Bekleidungshandel im Allgemeinen, einschließlich der Händler, die auf Kunstpelze spezialisiert sind**, unverhältnismäßig belasten würde **und** auch unverhältnismäßig teuer wäre. **Sie würde auch eine Kostenbelastung für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, die verpflichtet werden würden, die Produkte zu überprüfen, die ihrer Meinung nach in betrügerischer Weise als etwas anderes gekennzeichnet sind und die tatsächlich aus Katzen- oder Hundefellen hergestellt wurden**.

#### *Begründung*

*In einigen Drittländern ist es billiger, Katzen- und Hundefelle zu verwenden als synthetische oder Kunstpelze herzustellen. Derartige Felle, die so gefärbt sind, dass sie wie Kunstpelz aussehen, wurden in Geschäften und Kaufhäusern innerhalb der EU zum Verkauf angeboten. Eine Kennzeichnungspflicht würde routinemäßig missachtet, ignoriert oder von skrupellosen Händlern manipuliert, um ein solches Erfordernis zu untergraben, und auf jeden Fall würde sie eine unverhältnismäßige Kostenbelastung für die gesamte Bekleidungsindustrie bedeuten, einschließlich der Händler, die ausschließlich Kunstpelze verwenden. Die Mitgliedstaaten müssten auch die Kosten für das Überprüfen von Produkten tragen, die ihrer Meinung nach in betrügerischer Weise gekennzeichnet wurden, als ob sie aus Kunstpelz oder anderen Pelzarten hergestellt wären, auch wenn es sich de facto um Katzen- oder Hundefelle handelt.*

#### Änderungsantrag 7 Erwägung 9 a (neu)

**(9a) Die Verhängung eines Verbots des Verkaufs, der Herstellung, des Angebots zum Verkauf, des Transports und des Vertriebs von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, bei denen solche Felle verarbeitet wurden, unabhängig von ihrem Ursprung, entspricht den internationalen Verpflichtungen der EU, da es gleichermaßen für inländische und ausländische Hersteller gelten und jede Benachteiligung konkurrierender Erzeugnisse ausländischen Ursprungs vermeiden würde. Ein solches Verbot entspricht auch den Bestimmungen**

*internationaler Vereinbarungen, bei denen die EU Vertragspartei ist, die ausdrücklich Maßnahmen vorsehen, die darauf abzielen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen und den Rückgriff auf irreführende Handelspraktiken im internationalen oder im Binnenhandel zu verhindern.*

*Begründung*

*Die Anwendung einer solchen Verordnung sowohl auf inländische als auch auf ausländische Erzeugnisse und Händler würde gewährleisten, dass die Verordnung den Vorschriften der WTO entspricht.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 10

(10) In der Gemeinschaft werden Katzen und Hunde traditionell weder als Pelztiere gehalten **noch werden** ihre Felle zur Pelzherstellung eingeführt. In der Tat kommen die meisten Produkte aus Katzen- und Hundefell, die in der Gemeinschaft anzutreffen sind, aus Drittländern. Im Interesse einer größeren Wirksamkeit des Verbots des innergemeinschaftlichen Handels sollte gleichzeitig die Einfuhr dieser Produkte in die Gemeinschaft verboten werden. Ein solches Einfuhrverbot entspräche auch den von vielen Bürgern geäußerten ethischen Bedenken gegen eine mögliche Einfuhr von Katzen- und Hundefellen in die Gemeinschaft, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass diese Tiere auf un menschliche Art gehalten und getötet werden.

(10) In der Gemeinschaft werden Katzen und Hunde traditionell weder als Pelztiere gehalten, **obwohl Fälle bekannt geworden sind, dass** ihre Felle zur Pelzherstellung eingeführt **wurden**. In der Tat kommen die meisten Produkte aus Katzen- und Hundefell, die in der Gemeinschaft anzutreffen sind, aus Drittländern. Im Interesse einer größeren Wirksamkeit des Verbots des innergemeinschaftlichen Handels sollte gleichzeitig die Einfuhr dieser Produkte in die Gemeinschaft verboten werden. Ein solches Einfuhrverbot entspräche auch den von vielen Bürgern geäußerten ethischen Bedenken gegen eine mögliche Einfuhr von Katzen- und Hundefellen in die Gemeinschaft, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass diese Tiere auf un menschliche Art gehalten und getötet werden.

*Begründung*

*Innerhalb der EU wurden Pelzmäntel, die aus eingeführten Hundefellen hergestellt wurden, gekauft, desgleichen Teppiche und Decken sowohl aus Hunde- als auch aus Katzenfellen.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 12

*(12) Es ist jedoch zweckmäßig, Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, für den Fall zuzulassen, dass die Felle von Katzen und Hunden stammen, die nicht zum Zweck der Fellgewinnung gehalten oder getötet wurden, und dass diese Felle als solche gekennzeichnet werden, so dass dadurch das Vertrauen der Verbraucher in Pelze und Pelzprodukte nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist es zweckmäßig, eine Ausnahme vom Verbot für den Fall zuzulassen, dass die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft zum Zweck des persönlichen Gebrauchs erfolgt und deshalb davon auszugehen ist, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.*

*Begründung*

*Da es nicht Aufgabe der EU ist, über die kulturellen Traditionen von Drittländern zu urteilen, ist das Erfordernis einer Ausnahme vom allgemeinen Verbot für Felle von Katzen und Hunde, die eher wegen ihres Fleisches als wegen ihres Fells gehalten werden, unnötig und unwillkommen. Drittländern, die sich dafür entscheiden, Katzen und Hunde wegen ihres Fleisches zu halten, steht es frei, ihre Felle auf ihren eigenen Inlandsmärkten zu verkaufen. Die EU sollte Lieferungen von solchen Fellen nicht durch irgendeine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Verbot guthießen. Auf jeden Fall würde eine solche Ausnahmeregelung ein Schlupfloch darstellen, das von Händlern aller künftigen Sendungen von Katzen- und Hundefellen skrupellos ausgenutzt werden und somit die gesamte Verordnung zwecklos machen würde.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 15

(15) Die Mitgliedstaaten sollten die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängenden Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass sie angewendet werden. **Diese Sanktionen**

(15) Die Mitgliedstaaten sollten die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängenden Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass sie angewendet werden. **Inbesondere sollten**

*müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

*Mitgliedstaaten, die Sendungen von Katzen- und Hundefellen im Anschluss an die Umsetzung dieser Verordnung beschlagnahmen, befugt sein, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften solche Sendungen im Falle eines erstmaligen Verstoßes zu beschlagnahmen und zu vernichten und bei einem wiederholten Verstoß den betreffenden Händlern die Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für den Handel mit allen Fellarten zu entziehen.*

#### *Begründung*

*Obwohl das Europäische Parlament und der Rat nicht die Absicht haben, in den Gesetzgebungsprozess der Mitgliedstaaten einzugreifen, soweit die Umsetzung dieser Verordnung betroffen ist, hätte die Praxis, unter anderem Lieferungen von Katzen- und Hundefellen, die unter Missachtung der Vorschriften der Verordnung in die Gemeinschaft verbracht werden sollen, zu beschlagnahmen und zu zerstören, in Verbindung mit der Entziehung der Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für alle Arten von Fellen eine heilsame Wirkung auf Händler, die die gesetzlichen Vorschriften missachten.*

#### *Änderungsantrag 11 Artikel 1*

Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht noch in die Gemeinschaft ein- bzw. aus ihr ausgeführt werden.

Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht noch in die Gemeinschaft ein- bzw. aus ihr ausgeführt werden, ***dies gilt auch für den Verkauf, die Herstellung, das Angebot zum Verkauf, den Transport und den Vertrieb von Katzen- und Hundefellen und Erzeugnissen, bei denen solche Felle verarbeitet wurden.***

#### *Begründung*

*Durch die Einbeziehung des Verkaufs, der Herstellung, des Angebots zum Verkauf, des Transports und des Vertriebs werden die Bestimmungen der Verordnung noch weiter klargestellt, um Zweifel zu vermeiden.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 4

*Nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz  
2 können erlassen werden:*

**entfällt**

**1. Bestimmungen über die Verwendung  
von Analysemethoden zur Identifizierung  
der Herkunft von Fellen;**

**2. Ausnahmebestimmungen von den in  
Artikel 1 festgelegten Verboten für  
diejenigen Felle oder Produkte, die solche  
Felle enthalten,**

**- die als Felle von nicht zum Zweck der  
Fellgewinnung gehaltenen oder getöteten  
Katzen oder Hunden gekennzeichnet sind,  
oder**

**- die als persönliche Gegenstände oder  
Haushaltsgegenstände in die Gemeinschaft  
eingeführt oder aus dieser ausgeführt  
werden.**

*Begründung*

*Da es nicht Aufgabe der EU ist, über die kulturellen Traditionen von Drittländern zu urteilen, ist das Erfordernis einer Ausnahme vom allgemeinen Verbot für Felle von Katzen und Hunde, die eher wegen ihres Fleisches als wegen ihres Fells gehalten werden, unnötig und unwillkommen. Drittländern, die sich dafür entscheiden, Katzen und Hunde wegen ihres Fleisches zu halten, steht es frei, ihre Felle auf ihren eigenen Inlandsmärkten zu verkaufen. Die EU sollte Lieferungen von solchen Fellen nicht durch irgendeine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Verbot gutheißen. Auf jeden Fall würde eine solche Ausnahmeregelung ein Schlupfloch darstellen, das von Händlern aller künftigen Sendungen von Katzen- und Hundefellen skrupellos ausgenutzt werden und somit die gesamte Verordnung zwecklos machen würde.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche  
Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche  
Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese

Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens bis zum [dd/mm/yyyy] mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. ***Inbesondere erlassen die Mitgliedstaaten, die im Anschluss an die Umsetzung dieser Verordnung Sendungen von Katzen- und Hundefellen beschlagnahmen, Rechtsvorschriften, die es ihnen ermöglichen, solche Sendungen zu beschlagnahmen und zu zerstören und die Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen, die den der betreffenden Händlern gewährt wurden, auszusetzen oder zurückzuziehen.*** Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens bis zum [dd/mm/yyyy] mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

#### *Begründung*

*Obwohl das Europäische Parlament und der Rat nicht die Absicht haben, in den Gesetzgebungsprozess der Mitgliedstaaten einzugreifen, soweit die Umsetzung dieser Verordnung betroffen ist, hätte die Praxis, unter anderem Sendungen von Katzen- und Hundefellen, die unter Missachtung der Vorschriften der Verordnung in die Gemeinschaft verbracht werden sollen, zu beschlagnahmen und zu zerstören, in Verbindung mit der Zurückziehung der Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen für alle Arten von Fellen eine heilsame Wirkung auf Händler, die die gesetzlichen Vorschriften missachten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Katzen- und Hundefelle
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2006)0684 - C6-0428/2006 - 2006/0236(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 29.11.2006
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Struan Stevenson 19.12.2006
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	27.2.2007            20.3.2007
<b>Datum der Annahme</b>	21.3.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:            30 -:            0 0:            0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Peter Baco, Sergio Berlato, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Dumitru Gheorghe Mircea Coșea, Albert Deß, Michl Ebner, Carmen Fraga Estévez, Jean-Claude Fruteau, Ioannis Gklavakis, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Atilla Béla Ladislau Kelemen, Heinz Kindermann, Diamanto Manolakou, Véronique Mathieu, Neil Parish, Radu Podgorean, Maria Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Alyn Smith, Marc Tarabella, Donato Tommaso Veraldi, Andrzej Tomasz Zapalowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Christa Klaß, Albert Jan Maat, Zdzisław Zbigniew Podkański, Brian Simpson, Struan Stevenson

23.3.2007

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (KOM(2006)0684 – C6-0428/2006 – 2006/0236(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Caroline Lucas

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Viele Bürger in Europa sind Mitglieder von Tierschutzorganisationen. Im Juni 2005 äußerte sich Kommissar Kyprianou wie folgt vor der Interfraktionellen Arbeitsgruppe „Tierschutz“ des Parlaments:

“Ich habe zu diesem emotionalen Thema [Hunde- und Katzenfelle] zahlreiche Schreiben von Politikern und Bürgern erhalten, aus denen hervorgeht, dass sie über diesen Handel empört sind und ihn verabscheuen. Diese Empörung wurde durch die schrecklichen Bilder hervorgerufen, in denen gezeigt wird, wie die zur Fellgewinnung gehaltenen Katzen und Hunde in Asien behandelt werden.“

Seit dem Abschluss des Amsterdamer Vertrages und der Annahme eines Protokolls, in dem eine vollständige Berücksichtigung des Tierschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft u.a. im Bereich Binnenmarkt gefordert wird, ist die Bedeutung eines verstärkten Tierschutzes und der Wahrung des Wohlbefindens von Tieren als „fühlenden“ Wesen auf europäischer Ebene anerkannt. Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes auf europäischer Ebene würden dazu beitragen, die Distanz zwischen Europas Institutionen und seinen Bürgern zu verringern.

Wie die Kommission einräumt, besteht bei den Unionsbürgern eine weit verbreitete und zunehmende Besorgnis, sie könnten, ohne es zu wissen, aus Hunde- oder Katzenfell hergestellte Pelze oder Pelzprodukte kaufen. Diese Besorgnis hat sich in der mit breiter Unterstützung angenommenen schriftlichen Erklärung des Parlaments vom 18. Dezember 2003, in der Stellungnahme von INTA über den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren (2006-2010) und in der am 12. Oktober 2006 im Plenum angenommenen Entschließung, die alle zu einem Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefell aufrufen, niedergeschlagen.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung ist daher ein willkommener Schritt, für den der Kommission und insbesondere dem Kommissionsmitglied Kyprianou Dank gebührt.

In diese Glückwünsche mischt sich jedoch das Bedauern darüber, dass es so lange gedauert hat, diesen Legislativvorschlag auszuarbeiten. Die Verfasserin dieser Stellungnahme forderte den damaligen Kommissar Byrne mit Schreiben vom 12. April 2002 dazu auf, ein solches Verbot zu erlassen, wurde jedoch von der Kommission darauf verwiesen, dass sie über „diese komplexe Angelegenheit nachdenke“. Wir sollten daraus Lehren ziehen und dafür sorgen, dass die Kommission in ähnlichen Angelegenheiten, wie etwa dem Handel mit Robbenprodukten, schneller und entschlossener reagiert. Aus diesem Grund enthält dieser Entwurf zu einer Stellungnahme zwei Arten von Änderungsanträgen. Eine Reihe von Änderungsanträgen dient dazu, bestimmte Schlupflöcher in den Vorschlägen der Kommission zu stopfen, und zwar insbesondere durch:

- die Klarstellung, dass der Begriff „Fell“ den Balg, die Haut und das Haar von Tieren umfassen sollte;
- die Klarstellung, dass die Verordnung nicht nur Hauskatzen erfasst, sondern auch Tiere, die aus einer Kreuzung von Hauskatzen und Wildkatzen hervorgegangen sind;
- die Streichung der Möglichkeit, im Wege der Komitologie Ausnahmen zuzulassen, die die Vermarktung und Einfuhr von Fellen von Hunden oder Katzen ermöglichen würden, die zu anderen Zwecken gezüchtet wurden.

Andere Änderungsanträge in dieser Reihe zielen darauf ab, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern und die Verbreitung bewährter Praktiken zu fördern. Die Einführung regelmäßiger Berichte an das Parlament und den Rat wird vorgeschlagen, um im Einklang mit den Zielen der „Besseren Rechtsetzung“ eine effektive Beurteilung der Auswirkungen der Verordnung zu fördern.

Mit einer zweiten Reihe von Änderungsanträgen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Unionsbürger ebenso sehr darüber besorgt sind, dass aus Robben hergestellte Waren in der Europäischen Union vermarktet werden könnten. Im Jahr 2005 unterzeichneten 500 000 Italiener eine Petition für ein nationales Verbot des Handels mit Robbenfellen. Sowohl in der Entschließung über den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren (2006-2010) als auch in der am 26. September angenommenen Schriftlichen Erklärung zum Verbot von Robbenprodukten in der Europäischen Union wurde ein völliges Verbot der Einfuhr von Waren aus Robben gefordert. Außerdem reichen die Entschließungen des Parlaments zum Handel mit Robbenprodukten mindestens auf den 11. März 1982 zurück.

Während Italien im Jahr 2005 ein zeitlich befristetes Verbot von aus Robben gewonnenen Produkten einfuhrte, beschloss das belgische Parlament im Januar 2007 ein dauerhaftes Verbot. In den Niederlanden werden wahrscheinlich in naher Zukunft Vorschriften gegen solche Produkte erlassen und auch andere Länder erwägen entsprechende gesetzliche Regelungen. In anderen Mitgliedstaaten gibt es Lizenzsysteme, mit denen die Einfuhren wirksam beschränkt werden. Derartige Rechtsvorschriften sind WTO-kompatibel, da sie unter Artikel XX des GATT-Abkommens fallen und nicht zwischen inländischen und ausländischen Waren unterscheiden. Außerhalb der EU verbieten Australien, Mexiko, Neuseeland und die Vereinigten Staaten den Handel mit Produkten, die aus

Meeressäugetieren gewonnen wurden. Keines dieser Verbote ist in einem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten angefochten worden.

Aus diesen bereits bestehenden und demnächst in Kraft tretenden Rechtsvorschriften geht klar hervor, dass die Unionsbürger und ihre gewählten Vertreter den Handel mit Robbenprodukten als ebenso wenig akzeptabel betrachten wie den Handel mit Katzen- und Hundefellen. Ebenso müssen Händler in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen sie Geschäfte machen wollen, unterschiedliche rechtliche Anforderungen erfüllen. Diese Situation gleicht genau derjenigen, die die Kommission als Grundlage für ihren Vorschlag für ein Verbot der Vermarktung von Katzen- und Hundefellen herangezogen hat. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb die Kommission nicht ebenso ein Verbot der Vermarktung von Robbenprodukten vorgeschlagen hat. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen der Kommission die erforderlichen Informationen über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Robbenprodukte erneut überprüfen kann. Es bleibt zu hoffen, dass dies kein derart langwieriges Verfahren erfordert wie der zwar erfreuliche, aber längst überfällige Vorschlag für ein Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	<p>Änderungsantrag 1 Erwägung 2 a (neu)</p> <p><b><i>(2a) Ferner erlassen auch immer mehr Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, in denen die Herstellung und Vermarktung von Robbenprodukten untersagt wird.</i></b></p>

### *Begründung*

*Italien hat im Jahr 2005 ein zeitlich befristetes Verbot von aus Robben gewonnenen Produkten eingeführt und das belgische Parlament hat im Januar 2007 ein dauerhaftes Verbot verabschiedet. In den Niederlanden werden voraussichtlich noch in den nächsten Monaten entsprechende Rechtsvorschriften erlassen, während andere Mitgliedstaaten ein Einfuhrlizenzsystem anwenden oder einführen wollen. Folglich besteht die uneinheitliche Rechtslage, welche die Kommission in Bezug auf Katzen- und Hundefelle festgestellt hat, auch für Robbenfelle und aus Robben gewonnene Produkte.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 2 b (neu)

*(2b) Wahrscheinlich werden bald weitere nationale Verbote der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Robbenfellen und anderen Robbenprodukten verhängt werden, obwohl die Mitgliedstaaten anerkennen, dass eine Rechtsetzung auf europäischer Ebene wirksamer wäre. Deshalb sollte die Kommission auf Grundlage des Artikels 95 des EG-Vertrags „unverzüglich den Entwurf einer Verordnung [...] erarbeiten, in der die Ein- und Ausfuhr und der Verkauf sämtlicher Produkte aus Sattel- und Mützenrobben untersagt werden“<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte vom 26.9.2006, P6\_TA(2006)0369.

*Begründung*

*Im Februar 2007 forderte der britische Handelsminister die Kommission auf, ein EU-weites Verbot der Einfuhr von Robbenprodukten vorzuschlagen, während der deutsche Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitteilte, dass angesichts der fehlenden Reaktion der Kommission auf zahlreiche Handlungsaufforderungen das deutsche Tierschutzrecht geändert und Robbenprodukte verboten werden würden.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 6

(6) Außerdem werden Verbraucher, **die gewöhnlich Pelze und Pelzprodukte kaufen, durch die Ungewissheit über die Rechtslage in anderen** Mitgliedstaaten davon abgehalten, dort Käufe zu tätigen.

(6) Außerdem werden **die europäischen** Verbraucher davon abgehalten, in anderen Staaten Käufe zu tätigen, **und könnten die Unterschiede zwischen den Rechtslagen in den verschiedenen** Mitgliedstaaten **nicht ganz verstehen.**

*Begründung*

*Diese Verordnung sollte sich auf das vorgeschlagene Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen konzentrieren.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 6 a (neu)

*(6a) Die Gewinnung des Vertrauens der Verbraucher erfordert nicht nur ein Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen, sondern auch die Befähigung der Zollbeamten zur Erkennung solcher Felle ohne allzu große Schwierigkeiten. Deshalb sollte sich das Verbot auf Tierarten erstrecken, deren Fell wie mit dem von Katzen und Hunden verwechselt werden kann, wie Wildkatzen und Marderhunde.*

*Begründung*

*Die unter anderem in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich ein wirksames Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen nicht auf Haustiere (felis catus und canis familiaris) beschränken darf, sondern sich auch auf verwandte Arten, deren Fell sich nicht leicht unterscheiden lässt, erstrecken muss.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 7

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **dürften deshalb das Inverkehrbringen von Pelzen und Pelzprodukten, die von anderen Spezies als Katzen und Hunden stammen, erleichtern und Störungen auf dem Binnenmarkt für Pelze und Pelzprodukte allgemein verhindern.**

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **sollten die Verbraucher vor dem ungewollten Kauf von Produkten aus Katzen- und Hundefellen schützen, was das Vertrauen der Verbraucher in das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts stärken wird.**

*Begründung*

*Diese Verordnung sollte sich auf das vorgeschlagene Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen konzentrieren, um nicht zuletzt auch das Vertrauen der Verbraucher in das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts wiederherzustellen.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 8

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts **für Pelze und Pelzprodukte** beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein

(8) Wenn die derzeitige Zersplitterung des Binnenmarkts beseitigt werden soll, so ist eine Harmonisierung erforderlich, wobei ein innergemeinschaftliches Verbot des

inneregemeinschaftliches Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot das wirksamste und angemessenste Instrument für den Abbau der Handelshemmnisse darstellt, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

#### *Begründung*

*Diese Verordnung sollte sich auf das vorgeschlagene Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen konzentrieren.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 8 a (neu)

***(8a) Ebenso könnte der Binnenmarkt für Produkte aus anderen Spezies, insbesondere aus Robben, durch nationale Rechtsvorschriften beeinträchtigt sein. Die Kommission sollte daher Informationen zu nationalen Rechtsvorschriften sammeln und Parlament und Rat regelmäßig Bericht erstatten, damit solche Entwicklungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.***

#### *Begründung*

*Siehe frühere Begründung für den Änderungsantrag zur Schaffung einer Erwägung 2a (neu).*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Ein Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die solche Felle enthalten, ungeachtet ihrer Herkunft, würde Diskriminierungen zwischen den EU- und den Drittstaat-Erzeugern sowie zwischen den Drittstaaterzeugern solcher Produkte verhindern und somit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehen.***

*Begründung*

*In dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass den WTO-Anforderungen entsprochen wird und Drittstaaten bei der Einfuhr in die EU nicht diskriminiert werden.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 10 a (neu)

***(10a) Ähnliche ethische Bedenken werden von den Bürgern gegen die Einfuhr von Robbenfellen und aus Robben gewonnenen Produkten geäußert, zumal es eindeutige Anzeichen dafür gibt, dass diese Tiere auf unmenschliche Art getötet werden.***

*Begründung*

*Wie in der am 26. September 2006 angenommenen Erklärung des Europäischen Parlaments zum Verbot von Robbenprodukten in der Europäischen Union hervorgehoben wird, ist eine internationale Tierärztesgruppe zu dem Schluss gelangt, dass 42 % der von ihnen untersuchten abgeschlachteten Robben möglicherweise das Fell abgezogen wurde, als sie bei vollem Bewusstsein waren. Im Oktober 2006 sagte der Präsident der Deutschen Tierärztekammer: „Die Tierärzte als die berufenen Schützer der Tiere sind empört über die nach wie vor grausamen Methoden, mit denen die Robben oftmals getötet werden“.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 12

***(12) Es ist jedoch zweckmäßig, Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, für den Fall zuzulassen, dass die Felle von Katzen und Hunden stammen, die nicht zum Zweck der Fellgewinnung gehalten oder getötet wurden, und dass diese Felle als solche gekennzeichnet werden, so dass dadurch das Vertrauen der Verbraucher in Pelze und Pelzprodukte nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist es zweckmäßig, eine Ausnahme vom Verbot für den Fall zuzulassen, dass die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft zum Zweck des persönlichen Gebrauchs erfolgt und deshalb davon auszugehen ist,***

**dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.**

*Begründung*

*Die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung lässt sich nicht mit den von der Kommission vorgeschlagenen Ausnahmen vereinbaren, wonach die Einfuhr von Fellen von zur Fleischgewinnung und zum persönlichen Gebrauch getöteten Katzen und Hunden zulässig sein sollte. Solche Ausnahmen würden Schlupflöcher offen lassen, welche die ganze Verordnung untergraben würden. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Anwendung und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 2 erster Spiegelstrich

- „Katze“ ein Tier der Spezies *Felis catus*;                      – „Katze“ ein Tier der Spezies *Felis catus*  
**oder jeder anderen Spezies oder Subspezies**  
**der Untergattung *Felis silvestris*;**

*Begründung*

*Obwohl die Hauskatze (*Felis silvestris catus* oder *Felis catus*, je nachdem, welcher Einteilung man folgt) die häufigste Spezies ist und sie am ehesten zum Gegenstand des Handels werden könnte, sind in einigen Regionen Europas und im Rest der Welt Katzen ähnlicher Spezies weit verbreitet. Effektive Gesetzgebung bedeutet, dass Regelungslücken oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung möglichst zu vermeiden sind. Bei Produkten, die aus nahe verwandten Spezies gewonnen werden, ist dabei zu beachten, dass es zu Verwechslungen kommen kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zwischen Hauskatzen und Wildkatzen möglichen Kreuzungen.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 2 Spiegelstrich 2

- „Hund“ ein Tier der Spezies *Canis familiaris*.                      – „Hund“ ein Tier der Spezies *Canis familiaris*  
**oder *Nyctereutes procyonoides***  
**(gemeinhin als Marderhund bezeichnet);**

*Begründung*

*Die Erfahrungen mit der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, wo die Einfuhr von Katzen- und Hundefellen seit dem Jahr 2000 verboten ist, haben gezeigt, dass sich das Verbot auf alle Arten der Gattung *Canis*, insbesondere Marderhunde, erstrecken muss, so dass die Zollbehörden verbotene Felle leicht erkennen können. Der amerikanischen Humane Society zufolge sind viele in den USA als Pelzimitate bzw. ohne Etikettierung verkaufte Pelzjacken und pelzbesetzte Jacken in Wirklichkeit zumindest zum Teil aus Hundefell gefertigt. In vielen*

*Fällen stellte sich bei Untersuchungen heraus, dass es sich um Marderhundfell handelte.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 2 Spiegelstrich 2 a (neu)

**- „Pelz“ die Haut und jeden anderen Teil der in diesem Artikel genannten Tiere, aus denen Fell gewonnen werden kann;**

*Begründung*

*Potenzielle Schlupflöcher sollen geschlossen werden.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 2 Spiegelstrich 2 b (neu)

**- „Inverkehrbringen“ das Bereithalten eines Felles von in Artikel 1 genannten Arten oder eines Produkts, das solche Felle enthält, für Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;**

*Begründung*

*Dies ist die Standardbegriffsbestimmung des Zollkodexes der Gemeinschaften und anderer Rechtsvorschriften wie der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 2 Spiegelstrich 2 c (neu)

**- „persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ tote Tiere der Arten felis catus und canis familiaris einschließlich präparierter und ausgestopfter Tiere oder Teile und Derivate von diesen, die persönliches Eigentum**

***einer Privatperson oder Teil des normalen Hab und Gut sind;***

*Begründung*

*Es geht darum, die Ausnahmen klarzustellen und zu beschränken, die im Rahmen des Ausschussverfahrens (neues Regelungsverfahren mit Kontrolle) gemacht werden könnten.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 3 a (neu)

***Artikel 3a***

***Berichterstattung***

***Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat bis spätestens [30. März 2012] und anschließend alle zwei Jahre Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung.***

*Begründung*

*Eine solche regelmäßige Berichterstattung ermöglicht dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Überprüfung der Wirksamkeit der Verordnung und schafft einen Anreiz für ihre wirksame Durchsetzung.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 3 b (neu) Titel

***Artikel 3b***

***Inhalt der zweijährlichen Berichterstattung***

*Begründung*

*Die folgenden Änderungsanträge führen auf, welche Informationen in den im vorgehenden Änderungsantrag (Artikel 3a) vorgeschlagenen Berichten enthalten sein sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass das Parlament und der Rat ausreichende Informationen erhalten, um die Wirksamkeit der Bestimmungen beurteilen zu können.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 3 b (neu) einleitender Teil

***Die in Artikel 3a aufgeführten zweijährlichen Berichte enthalten folgende Angaben:***

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 17.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 3 b (neu) erster Spiegelstrich

**– eine Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 erteilten Informationen;**

*Begründung*

*Regelmäßige Berichte, in denen die zur Ermittlung der Herkunftsspezies von Fellen eingesetzten Analysemethoden zusammengefasst werden, tragen zur Verbreitung bewährter Praktiken bei und ermöglichen es dem Gesetzgeber, die Wirksamkeit dieser Verordnung zu überwachen.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 3 b (neu) zweiter Spiegelstrich

**– eine vergleichende Analyse der Durchsetzungspraktiken in den Mitgliedstaaten sowie Empfehlungen für optimale Verfahren;**

*Begründung*

*Im Vorschlag der Kommission (Erwägung 13) heißt es hierzu wie folgt: „Das Verbot der Haltung von Katzen und Hunden zum Zweck der Pelzgewinnung sollte in der gesamten Gemeinschaft einheitlich durchgesetzt werden.“ Es ist daher wichtig, dass die Kommission nicht nur über Analysemethoden Informationen sammelt, sondern generell über die Durchsetzung. Dadurch wird der Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten ermöglicht.*

Änderungsantrag 21  
Artikel 3 b (neu) dritter Spiegelstrich

**– eine Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 mitgeteilten Bestimmungen über Sanktionen**

### *Begründung*

*Die Informationen über die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen tragen ebenfalls zur Verbreitung bewährter Verfahren bei, ohne die Unterschiede einzuebnen, die im Hinblick auf die verschiedenen Rechtssysteme und -traditionen der Mitgliedstaaten angemessen sein können.*

### Änderungsantrag 22 Artikel 4 Absatz 2 einleitender Teil und erster Spiegelstrich

**2. Ausnahmebestimmungen von den in Artikel 1 festgelegten Verboten für diejenigen Felle oder Produkte, die solche Felle enthalten,** **entfällt**

**– die als Felle von nicht zum Zweck der Fellgewinnung gehaltenen oder getöteten Katzen oder Hunden gekennzeichnet sind, oder**

### *Begründung*

*Die Möglichkeit, solche Ausnahmen im Wege der Komitologie zuzulassen, würde bedeuten, dass die in Erwägung 10 des Kommissionsvorschlags erwähnten ethischen Bedenken in der Verordnung unberücksichtigt bleiben. Es ist schwer vorstellbar, dass ein Zollbeamter (oder eine andere Person) in der Lage wäre, zwischen Fellen aus zum Zweck der Fellgewinnung gehaltenen Tieren und Fellen aus zu anderen Zwecken gehaltenen Tieren zu unterscheiden. Darüber hinaus würde eine Ausnahmeregelung, die an eine Kennzeichnung anknüpft, die Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigen und den Betrug erleichtern, da es auf EU-Ebene keine Kennzeichnungspflicht gibt.*

### Änderungsantrag 23 Artikel 4 Absatz 2 Spiegelstrich 2

**– die als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt werden..** **entfällt**

### *Begründung*

*Die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung lässt sich nicht mit den von der Kommission vorgeschlagenen Ausnahmen vereinbaren, wonach die Einfuhr von Fellen von zur Fleischgewinnung getöteten Katzen und Hunden zulässig sein sollte. Solche Ausnahmen würden Schlupflöcher offen lassen, welche die ganze Verordnung untergraben würden. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Anwendung und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

**2a. Bestimmungen, mit denen die in Artikel 1 aufgeführten Verbote auf weitere und verwandte Spezies erstreckt werden und die in Artikel 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ergänzt werden.**

*Begründung*

*Zwar ist die in Artikel 2 definierte Hauskatze (*Felis silvestris catus* oder *Felis catus*, je nachdem, welcher Einteilung man folgt) die häufigste Spezies und könnte am ehesten zum Gegenstand des Handels werden. Eine effektive Gesetzgebung setzt jedoch voraus, dass Regelungslücken oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung möglichst vermieden werden. Bei Produkten, die aus nahe verwandten Spezies gewonnen werden, ist dabei die Gefahr von Verwechslungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zwischen Hauskatzen und Wildkatzen möglichen Kreuzungen.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 6 a (neu)

**Artikel 6a**

***Felle von anderen Tierarten***

**6a. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis spätestens [30. März 2009] über jedwede von den nationalen Parlamenten angenommenen oder diesen zur Prüfung vorliegenden Gesetze, mit denen die Herstellung oder Vermarktung von Häuten oder Fellen anderer Spezies als Katzen und Hunden eingeschränkt oder untersagt werden soll. Sie informieren die Kommission unverzüglich über alle Gesetzesänderungen und jedes neue Gesetzgebungsvorhaben.**

*Begründung*

*Folgt man der dem Verordnungsentwurf zugrunde liegenden Logik, benötigt die Kommission auch Informationen über mögliche Hindernisse für den Handel mit Fellen oder Häuten von anderen Spezies als Katzen und Hunden, weil die Mitgliedstaaten divergierende Maßnahmen erlassen haben oder erlassen wollen (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache C-434/02). Obwohl bereits Berichtspflichten nach der Richtlinie 98/34 und der*

*Verordnung (EG) Nr. 3285/94 bestehen, wird mit diesem Änderungsantrag unmissverständlich festgehalten, dass die Kommission Informationen über alle relevanten nationalen Rechtsvorschriften benötigt, um geeignete Harmonisierungsmaßnahmen vorschlagen zu können.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 6 b (neu)

**Artikel 6b**

**Berichterstattung**

**6b. Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat bis spätestens [30. März 2010] und anschließend jedes Jahr darüber Bericht, inwieweit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf andere Spezies als Katzen und Hunde divergierende Maßnahmen erlassen haben oder zu erlassen beabsichtigen.**

*(Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Artikel 6a)*

**Begründung**

*Diese jährlichen Berichte ermöglichen eine angemessene Überwachung, inwieweit neue Hindernisse entstehen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Katzen- und Hundefelle
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2006)0684 - C6-0428/2006 - 2006/0236(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 29.11.2006
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Caroline Lucas 18.12.2006
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	23.1.2007                      27.2.2007
<b>Datum der Annahme</b>	21.3.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                      22 -:                      5 0:                      0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Kader Arif, Graham Booth, Carlos Carnero González, Christofer Fjellner, Béla Glattfelder, Ignasi Guardans Cambó, Eduard Raul Hellvig, Ģirts Valdis Kristovskis, Caroline Lucas, Marusya Ivanova Lyubcheva, Erika Mann, David Martin, Georgios Papastamkos, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Tokia Saïfi, Peter Šťastný, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Zbigniew Zaleski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jean-Pierre Audy, Danutė Budreikaitė, Elisa Ferreira, Małgorzata Handzlik, Jens Holm, Eugenijus Maldeikis, Zuzana Roithová
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Corien Wortmann-Kool, Sepp Kusstatscher

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Katzen- und Hundefelle			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2006)0684 - C6-0428/2006 - 2006/0236(COD)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	20.11.2006			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 29.11.2006			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 29.11.2006	ENVI 29.11.2006	AGRI 29.11.2006	
<b>Nicht abgegebenen Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	ENVI 14.3.2007			
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Eva-Britt Svensson 28.11.2006			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.1.2007	1.3.2007	21.3.2007	11.4.2007
<b>Datum der Annahme</b>	12.4.2007			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 35	-: 0	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Georgi Bliznashki, Charlotte Cederschiöld, Rosa Díez González, Martin Dimitrov, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Pierre Jonckheer, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Toine Manders, Arlene McCarthy, Bill Newton Dunn, Guido Podestà, Karin Riis-Jørgensen, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Alexander Stubb, Eva-Britt Svensson, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Wolfgang Bulfon, Jean-Claude Fruteau, Manuel Medina Ortega, Søren Bo Søndergaard, Gary Titley, Anja Weisgerber			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Struan Stevenson, Reinhard Rack			
<b>Datum der Einreichung</b>	25.4.2007			